

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998** **(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98)**

#### **A. Zielsetzung**

Unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 2. April 1998

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.
2. Schaffung einer dem Altersteilzeitgesetz entsprechenden Altersteilzeit auch für Beamte.

#### **B. Lösung**

1. Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der dynamischen Zulagen und der Anwärterbezüge ab 1. Januar 1998 um 1,5 v. H.,
2. Anhebung des Bemessungssatzes auf 86,5 v. H. für Bezugsempfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ab 1. September 1998,
3. Einführung einer dem Altersteilzeitgesetz entsprechenden Altersteilzeit für Beamte.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn) werden Mehrkosten für das Jahr 1998 in Höhe von rd. 433 Mio. DM und für das Jahr 1999 in Höhe von rd. 455 Mio. DM entstehen.

Für Länder, Gemeinden und sonstige Haushalte werden Mehrkosten für das Jahr 1998 in Höhe von rd. 1 883 Mio. DM und für das Jahr 1999 in Höhe von rd. 1 981 Mio. DM entstehen.

Die Mehrkosten betragen für das Jahr 1998 insgesamt rd. 2 316 Mio. DM und für das Jahr 1999 insgesamt rd. 2 436 Mio. DM.

Auch das Bundeseisenbahnvermögen und die Postunternehmen werden mit Mehrkosten belastet.

## 2. Vollzugaufwand

Neuer Vollzugaufwand entsteht nicht.

## E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (132) – 225 00 – Bu 214/98

Bonn, den 15. Mai 1998

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungs-  
bezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs-  
gesetz 1998 – BBVAnpG 98)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat mit Schreiben vom 23. April und 7. Mai 1998  
als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung  
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich  
nachgereicht.

**Dr. Helmut Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### TEIL 1

#### Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

##### Artikel 1

##### Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Um 1,5 vom Hundert werden erhöht die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen,
4. der Stellenzulagen (Anlage IX), die durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) erhöht worden sind.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 7 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile, die der Berechnung von Versorgungsbezügen zugrunde liegen, sowie für die dort genannten Versorgungsbezüge, die zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) angepaßt worden sind.

##### Artikel 2

##### Sonstige Bezüge

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) angepaßt worden sind,
2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 19a der Erschwerniszulagenver-

ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch ...,

3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch ...,
4. die Anwärterbezüge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Absatz 4 bleibt unberührt,
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
7. die Beträge der Amtszulagen nach der Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

(2) Um 1,28 vom Hundert werden die Beträge in den Anlagen VIa bis VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung erhöht.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 83,45 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(4) Der Strukturausgleich nach Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) und der Zuschlag zum Grundgehalt (Erhöhungszuschlag) nach Artikel 5 § 1 Abs. 1 oder Artikel 6 § 1 Abs. 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) oder entsprechendem Landesrecht

nehmen mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 an allgemeinen Erhöhungen der Bezüge nicht mehr teil.

**Artikel 3**  
**Änderung**  
**der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764) werden die Wörter „84 vom Hundert, ab 1. September 1997 85 vom Hundert“ durch die Wörter „ab 1. September 1998 86,5 vom Hundert“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Berechnungs- und Anpassungsvorschriften**

(1) Bei der Berechnung der Erhöhungen nach den Artikeln 1 und 2 sowie den Berechnungen nach Artikel 3 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon sind die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlages oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Abweichend von Satz 1 sind bei den Erhöhungen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(2) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Artikel 1, Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 und Artikel 2 Abs. 2 ergebenden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

**TEIL 2**  
**Änderung sonstiger Vorschriften**

**Artikel 5**  
**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Nach § 72a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 72b eingefügt:

„§ 72b

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Beamten, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bewilligen.

(3) § 72a Abs. 2 gilt entsprechend.“

**Artikel 6**  
**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlages zu den Dienstbezügen zu regeln. Zuschlag und Dienstbezüge dürfen zusammen 83 vom Hundert der bei Vollzeitbeschäftigung zustehenden Nettodienstbezüge nicht überschreiten.“

**Artikel 7**  
**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

In § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sind zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.“ eingefügt.

**Artikel 8**  
**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 28 werden nach dem Wort „Altersteilzeitgesetzes“ ein Komma sowie die Wörter „die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g werden nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz“ die Wörter „oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
3. In § 41 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und das Wort „die“ ersetzt und nach

dem Wort „Altersteilzeitgesetz“ werden die Wörter „sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

4. In § 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz“ werden die Wörter „sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
5. In § 42 b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 werden nach dem Wort „Bundes-Seuchengesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Altersteilzeitgesetz“ die Wörter „oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

### TEIL 3

## Übergangs- und Schlußvorschriften

### Artikel 9

#### Neubekanntmachungserlaubnisse

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und den Wort-

laut der durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 geänderten Verordnungen in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### Artikel 10

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, der durch Artikel 3 geändert worden ist, kann auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 11

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 5 bis 8 am Tage nach der Verkündung und Artikel 3 am 1. September 1998 in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. März 1997/1. Juli 1997 durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) angepaßt worden.

Ausgehend vom Tarifergebnis für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 2. April 1998 und im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge mit dem gleichen Vomhundertsatz wie im Arbeitnehmerbereich (1,5 v. H.) vor.

2. Inhalts- und zeitgleich mit dem Tarifergebnis sieht der Gesetzentwurf eine Anhebung der Bemessungssätze nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ab 1. September 1998 auf 86,5 v. H. vor.
3. Der Gesetzentwurf enthält für den Beamtenbereich außerdem die Übernahme der im Tarifbereich beschlossenen Regelungen über die Alterszeit.
4. Entsprechend der Regelung für den Arbeitnehmerbereich verbleibt es auch für Besoldungs- und Versorgungsempfänger bei der Festschreibung der Sonderzuwendung auf dem Stand von 1993. Eine Regelung ist bereits mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 getroffen worden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 a Abs. 2 GG). Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

Die vorgesehenen Einkommensverbesserungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Teil 1

#### Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

##### Zu Artikel 1 (Dienst- und Versorgungsbezüge)

###### Zu Absatz 1

Die Beträge der Grundgehälter in der Anlage IV, die Beträge des Familienzuschlages in der Anlage V so-

wie die Beträge der Amtszulagen der Beamten, Richter und Soldaten in der Anlage IX werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 um 1,5 v. H. angehoben. Wie in den vergangenen Jahren sind in die Linearanpassung auch die allgemeine Stellenzulage (Vorbem. Nr. 27 zu den BBesO A und B, Nr. 2 b zur BBesO C), die Sicherheitszulagen (Vorbem. Nr. 8, 8 a und 8 b), die Polizeizulage (Vorbem. Nr. 9), die Feuerwehrzulage (Vorbem. Nr. 10) und die Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Krankenanstalten (Vorbem. Nr. 12) einbezogen.

###### Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

##### Zu Artikel 2 (Sonstige Bezüge)

###### Zu Absatz 1 Nr. 1

Die Anpassung nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auch auf Besoldungsbestandteile in weiter fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Verweisung auf die umfassende Aufzählung dieser Regelungen im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 vermeidet Wiederholungen und dient der Vereinfachung.

###### Zu Absatz 1 Nr. 2 und 3

Übertragung des Tarifergebnisses durch lineare Erhöhung der vergleichbaren Besoldungsleistungen.

###### Zu Absatz 1 Nr. 4

Erhöhung der Anwärterbezüge um 1,5 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

###### Zu Absatz 1 Nr. 5

Die Stellenzulagen nach Fußnote 6) zur BesGr A 10 und Fußnote 7) zur BesGr A 11 der LBesO A – Zulagenregelungen entsprechend Fußnote 7) zur BesGr A9 BBesO A müssen ebenfalls linear angepaßt werden. Das Landesrecht ist noch nicht an das Reformgesetz angepaßt.

###### Zu Absatz 1 Nr. 6

Auch die besonderen landesrechtlichen Anrechnungsbeträge (vgl. § 5 LBesG) müssen entsprechend angepaßt werden.

###### Zu Absatz 1 Nr. 7

Die in der Anlage 2 zu der genannten Verordnung enthaltenen Amtszulagen werden von Artikel 1 nicht erfaßt (in Anlage IX zum BBesG nicht enthalten), sie müssen ebenfalls linear angepaßt werden.

**Zu Absatz 2**

Erhöhung der Auslandszuschläge. Der verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Bezügeanpassungen; er berücksichtigt pauschalierend, daß Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügeteile enthalten.

**Zu Absatz 3**

Übergangsregelung für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag.

**Zu Absatz 4**

Der Strukturausgleich nach Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 und die Erhöhungszuschläge nach Artikel 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 15. April 1970 haben wie auch der Anpassungszuschlag nach § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes dazu beigetragen, vorhandene Versorgungsempfänger über die prozentuale Erhöhung der Versorgungsbezüge hinaus an strukturellen Verbesserungen für aktive Beamte zu beteiligen. Das Dienstrechtsreformgesetz vom 24. Februar 1997 sieht vor, daß der Anpassungszuschlag des § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes künftig an allgemeinen Bezügeerhöhungen nicht mehr teilnimmt. Dies wird nunmehr für die gleichgerichteten Regelungen des Strukturausgleichs und der Erhöhungszuschläge nachvollzogen.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung)**

Zeit- und inhaltsgleicher Nachvollzug der tariflichen Regelung für Bezügeempfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung durch Anhebung des Bemessungssatzes auf 86,5 v.H. der im bisherigen Bundesgebiet gewährten Bezüge ab 1. September 1998.

**Zu Artikel 4 (Berechnungs- und Anpassungsvorschriften)****Zu Absatz 1**

Für die Berechnung der prozentualen Bezügeerhöhung sind die allgemein geltenden kaufmännischen Rundungsvorschriften anzuwenden. Die Vorschrift trifft die entsprechenden Regelungen. Da die Stufe 1 des Familienzuschlags bzw. der Betrag, der diesem Bezügebestandteil entspricht, auch hälftig ausgezahlt werden kann, ist insoweit eine Sonderregelung notwendig. Eine Sonderregelung ist auch für die Berechnung der Auslandszuschläge und der Anwärterbezüge vorgesehen.

**Zu Absatz 2**

Ermächtigung zur Bekanntmachung der neuen Sätze der Grundgehälter, Ortszuschläge (Familienzuschläge), Anwärterbezüge, Auslandsdienstbezüge und Zulagen, die sich aufgrund der linearen Erhöhung ergeben.

**Teil 2****Änderung sonstiger Vorschriften****Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)**

Die Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, durch Erlass des Altersteilzeitgesetzes den gleitenden Übergang in den Ruhestand zu fördern, und die auch der Tarifvereinbarung über die Altersteilzeit im öffentlichen Dienst zugrunde liegen, gelten auch für den Beamtenbereich. Deshalb sieht der neue § 72 b – in Ergänzung der bereits mit dem Dienstrechtsreformgesetz geschaffenen voraussetzungslosen unbefristeten Antragsteilzeit – auch für die Bundesbeamten eine dem Altersteilzeitgesetz entsprechende besondere Altersteilzeit vor, die sich von der allen Bundesbeamten ermöglichten Teilzeitbeschäftigung durch die besonderen in den Artikeln 6 und 7 geregelten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vergünstigungen unterscheidet. Den Ländern bleibt es überlassen, für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen zu treffen.

**Zu § 72 b Abs. 1**

Altersteilzeit kann nur mit der Maßgabe beantragt werden, daß sich der Ruhestand unmittelbar an sie anschließt. Deshalb muß sich der Beamte bereits bei Beantragung der Altersteilzeit definitiv entscheiden, ob er erst mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder ob er von der Antragsaltersgrenze Gebrauch machen will.

Über die Bewilligung der Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der entsprechende Ermessensspielraum ist jedoch erst eröffnet, wenn alle in Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Danach kann zeitlich befristet bis zum 31. Juli 2004 (entsprechend der Tarifeinigung über die Altersteilzeit im öffentlichen Dienst) Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, Altersteilzeit gewährt werden. Sie muß von dem Beamten vor dem 1. August 2004 angetreten werden. Die Teilzeitbeschäftigung muß die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassen. Abweichungen von diesem Umfang sind nicht zulässig. Zudem darf Altersteilzeit nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange ihr nicht entgegenstehen.

Eine Gewährung der Altersteilzeit ist nur möglich, wenn der Beamte insgesamt in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war. Dies entspricht der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altersteilzeitgesetzes. Der Regelung im Altersteilzeitgesetz entspricht auch die Bestimmung, daß Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit für das Erfordernis der Vollzeitbeschäftigung außer Betracht bleiben.

**Zu § 72 b Abs. 2**

Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Bewilligung der Altersteilzeit unter den im übrigen gleichen Voraussetzungen, wie in Absatz 1 normiert. Diese Regelung entspricht ebenfalls dem Tarifergebnis für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 2. April 1998.



Die Altersteilzeit soll Beamten auch in Form von Blockmodellen (Arbeits- und Freistellungsphase) ermöglicht werden. Dazu bedarf es jedoch keiner gesetzlichen Regelung. Es genügt eine entsprechende Bestimmung in der Arbeitszeitverordnung.

#### Zu § 72 b Abs. 3

Durch den Verweis auf § 72 a Abs. 2 wird geregelt, daß der Beamte in Altersteilzeit – wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit nach § 72 a Abs. 1 BBG – außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen grundsätzlich nur in dem Umfang eingehen darf, in dem nach den §§ 64 bis 66 vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

#### Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Besoldungsrechtliche Folgeänderung zur Einführung einer beamtenrechtlichen Altersteilzeitregelung (§ 72 b BBG – neu –) in Artikel 5. Zusätzlich zu den nach § 6 Abs. 1 (neu) zustehenden Dienstbezügen soll durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags geregelt werden. Er wird steuerfrei gestellt (vgl. Artikel 8). Dienstbezüge und Zuschlag dürfen zusammen 83 v.H. der bei Vollzeitbeschäftigung zustehenden Nettodienstbezüge nicht überschreiten.

#### Zu Artikel 7 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Vorschrift regelt die versorgungsrechtlichen Folgen der Altersteilzeit. Auf die Begründung zu Artikel 5 wird verwiesen. Artikel 1 § 3 (Altersteilzeitgesetz) des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) sieht vor, daß der Arbeitgeber für einen in Altersteilzeit befindlichen Arbeitnehmer Rentenversicherungsbeiträge auf der Grundlage von 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts entrichtet. Diese Regelung wird für den Beamtenbereich übernommen.

#### Zu Artikel 8 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zur Förderung der Altersteilzeit sind Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz in § 3 Nr. 28 und § 32 b des Einkommensteuergesetzes unter Progressionsvorbehalt steuerfrei gestellt worden. Die §§ 41, 41 b und 42 b des Einkommensteuergesetzes enthalten hierzu Folgeregelungen zur Aufzeichnung im Lohnkonto zur Lohnsteuerbescheinigung und zum Ausschluß des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber.

Die Zuschläge, die Beamte bei Altersteilzeit nach § 72 b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht erhalten, entsprechen den Aufstockungsbeträgen. Die für die Aufstockungsbeträge geltenden steuerlichen Regelungen werden deshalb auf diese Zuschläge ausgedehnt.

### Teil 3

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### Zu Artikel 9 (Neufassungen)

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes und der in diesem Gesetz geänderten Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

##### Zu Artikel 10 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

##### Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

### III. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Die Gewerkschaften begrüßen, daß nach dem Tarifabschluß für den öffentlichen Dienst vom 2. April 1998 für den Beamtenbereich gleichwertige Regelungen getroffen werden, indem die Dienst- und Versorgungsbezüge, einschließlich der Anwärterbezüge, ab 1. Januar 1998 um 1,5 v.H. angehoben und der Bemessungssatz in den neuen Bundesländern ab 1. September 1998 auf 86,5 v.H. verbessert werden sollen. Als besonders positiv wird die Einführung der Altersteilzeit für Beamte angesehen, wobei die Gewerkschaften die beschäftigungspolitische Zielsetzung besonders betonen und eine stärkere Verpflichtung der Länder zur Einführung gleicher Regelungen begrüßen würden. Die Gewerkschaften erwarten nicht zuletzt die umgehende Eröffnung von Blockmodellen in der Arbeitszeitverordnung.

Sie kritisieren die Nichterhöhung des Strukturausgleichs und des Erhöhungszuschlags. Der Deutsche Beamtenbund erwartet aber, daß den Beschäftigten in den neuen Bundesländern Perspektiven über den weiteren Verlauf des Angleichungsprozesses Ost an West nicht erst ab dem Jahr 2000 aufgezeigt werden. Die Festschreibung der jährlichen Sonderzuwendung ist auf den 31. Dezember 1998 zu beschränken. Weitere damit verbundene Kürzungen und Niveauabsenkungen werden abgelehnt. Bei den Regelungen zur Altersteilzeit sollte das Nettoeinkommen stets 83 v.H. erreichen, der Steigerungssatz bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist auf 1,7 v.H. festzusetzen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert darüber hinaus, daß auch das Ergebnis der Redaktionsverhandlungen im Tarifbereich inhalts- und zeitgleich auf die Beamten übertragen wird.

Der Deutsche Bundeswehrverband hält die lineare Anpassung für zu gering.

Der Christliche Gewerkschaftsbund erwartet, daß insbesondere den Beamten in den neuen Bundesländern im Angleichungsprozeß Perspektiven aufgezeigt werden.

## IV. Kosten

Der Gesetzentwurf führt in den Jahren 1998 und 1999 zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte:

## 1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

	Haushaltsjahr 1998	Haushaltsjahr 1999
	– in Mio. DM –	
<b>1.1 Obergruppe 42</b>		
– Besoldungsanpassung ab 1. Januar 1998 .....	261,59	261,59
– Niveaueanhebung Ost ab 1. September 1998 .....	12,80	34,58
<b>1.2 Obergruppe 43</b>		
– Versorgungsanpassung ab 1. Januar 1998 .....	158,54	158,54
– Niveaueanhebung Ost ab 1. September 1998 .....	geringfügig	geringfügig
<b>Insgesamt .....</b>	<b>432,93</b>	<b>454,71</b>

## 2. Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte (zum Teil geschätzt)

	Besoldung		Versorgung	
	Haushaltsjahr 1998	Haushaltsjahr 1999	Haushaltsjahr 1998	Haushaltsjahr 1999
	– in Mio. DM –			
<b>2.1 Länder</b>				
– lineare Anpassung Besoldung/Versorgung ab 1. Januar 1998 .....	1 232,45	1 232,45	348,92	348,92
– Niveaueanhebung Ost ab 1. September 1998 .....	53,36	144,17	0,25	0,69
<b>2.2 Gemeinden und Gemeindeverbände</b>				
– lineare Anpassung Besoldung/Versorgung ab 1. Januar 1998 .....	147,19	147,19	63,05	63,05
– Niveaueanhebung Ost ab 1. September 1998 .....	3,77	10,18	geringfügig	geringfügig
<b>2.3 Sonstige (Sozialversicherungsträger im Bundes- und Landesbereich)</b>				
– lineare Anpassung Besoldung/Versorgung ab 1. Januar 1998 .....	26,72	26,72	7,45	7,45
– Niveaueanhebung Ost ab 1. September 1998 .....	geringfügig	geringfügig	geringfügig	geringfügig
<b>Insgesamt .....</b>	<b>1 463,49</b>	<b>1 560,71</b>	<b>419,67</b>	<b>420,11</b>

**3. Gesamtkosten des Gesetzentwurfs**

	Haushaltsjahr 1998	Haushaltsjahr 1999
	– in Mio. DM –	
– Besoldungsanpassung ab 1. Januar 1998 .....	1 667,95	1 667,95
– Versorgungsanpassung ab 1. Januar 1998 .....	577,96	577,96
– Niveaueinhebung Ost ab 1. September 1998 .....	70,18	189,62
<b>Gesamtkosten</b> .....	<b>2 316,09</b>	<b>2 435,53</b>

*nachrichtlich:* Altersteilzeit

Die finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit bestimmen sich in erster Linie nach dem Antragsverhalten des betroffenen Personenkreises.

**4. nachrichtlich: Auswirkungen auf privatisierte Bereiche (zum Teil geschätzt)**

	Haushaltsjahr 1998	Haushaltsjahr 1999
	– in Mio. DM –	
<b>4.1 Bundeseisenbahnvermögen</b>		
– Besoldungsanpassung ab 1. Januar 1998 .....	68,87	68,87
– Versorgungsanpassung ab 1. Januar 1998 .....	108,80	108,80
<b>4.2 Postunternehmen</b>		
– Besoldungsanpassung ab 1. Januar 1998 .....	160,68	160,68
– Versorgungsanpassung ab 1. Januar 1998 .....	104,43	104,43

**5. Preiswirkungsklausel**

Die vorgesehenen Einkommensverbesserungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

